

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912.2/201-17
Planfeststellungsverfahren B10 Ortsumfahrung Enzweihingen
- Einleitung des Verfahrens -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau einer nördlichen Umfahrung des Stadtteils Enzweihingen der Stadt Vaihingen/ Enz im Zuge der B10. Die Strecke wird einbahnig mit 2 Fahrstreifen auf einer Länge von rd. 2,6 km kreuzungsfrei geführt. Die erforderlichen Anschlussstrecken ergeben zusammen zusätzlich eine Länge von rd. 2,6 km.

Die Neubaustrecke der B10 beginnt nordwestlich des Stadtteils Enzweihingen auf der bestehenden B10 vor der heutigen Einmündung der K1648. Der Anschluss an die K1648 erfolgt kreuzungsfrei über Ein- und Ausfädelungstreifen und Rampen von und zur neuen B10 mit jeweils lichtsignalgeregelten Knotenpunkten. Die Verbindung der K1648 von Vaihingen nach Enzweihingen wird mit einem Brückenbauwerk über die neue B10 direkt neben der Bahntrasse sichergestellt. Im weiteren Verlauf verlässt die Trasse die bestehende B10 und quert die Enz mit einer 170 m langen Brücke und führt dann entlang der nördlichen Bebauung von Enzweihingen weiter über das Gelände der ehemaligen Firma Kienle & Spieß bis zum Strudelbach. Dieser wird mit einer rd. 180 m langen Brücke überquert. Auf Höhe der heutigen Einmündung der K1685 erfolgt die ebenfalls kreuzungsfreie Anbindung der neuen B10 an die K1685 Richtung Enzweihingen und Oberriexingen über Ein- und Ausfädelungstreifen, Verbindungsrampen und unsignalisierten Einmündungen. In dem Zuge überquert die neue B10 die K1685 mit einem Brückenbauwerk und mündet anschließend wieder in die bestehende B10 im Bereich der „Enzweihinger Steige“ ein.

Zudem sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Hierzu gehören z.B. der Rückbau versiegelter Flächen, die Revitalisierung der Enz und des Enzaltarms und die Förderung auentypischer Lebensräume, Pflanzungen von Obstbäumen, die Schaffung eines Ersatzhabitats für Mauer- und Zauneidechsen, die Umsiedlung eines Vorkommens des Eremiten (Juchtenkäfer) und das Anbringen von Nisthilfen. Dabei befindet sich eine der Maßnahmen auf dem Gebiet von Unterriexingen und damit auf der Gemarkung der Stadt Markgröningen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der geplante Trassenverlauf der Straße sowie die Standorte einiger zentraler Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht für das Vorhaben nach § 3a UVP die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVP.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, Grunderwerbsverzeichnis und –plan, allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, landschaftspflegerische Begleitplanung, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und -Vorprüfung, Immissionsuntersuchungen sowie Verkehrsgutachten.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von 19.06.2017 bis 18.07.2017

-je einschließlich-

bei der Stadtverwaltung Markgröningen, Fachgebiet Planen und Bauen, Untere Kelter, Schlossgasse 21, 2. Obergeschoss, Zimmer 209 während der Dienststunden **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

01.08.2017

bei der Stadt Markgröningen, Marktplatz 1, 71706 Markgröningen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - so genannte Präklusion, § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG werden im Regelfall in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Ausnahmsweise kann auf eine Erörterung verzichtet werden. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART